

Institut Technik und Bildung

SATZUNG

vom 18.07.2002

§ 1

Rechtsstellung

Das ITB ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bremen gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 BremHG, die ihre Aufgaben in Verantwortung gegenüber dem Akademischen Senat erfüllt.

§ 2

Aufgaben

Das ITB wird zum Zwecke der Förderung und Weiterentwicklung einer interdisziplinären Forschung im Bereich „Technik und Bildung“ eingerichtet.

Die Aufgaben des Instituts sind insbesondere:

- Planung, Entwicklung und Durchführung von Grundlagenforschung im Bereich „Technik und Bildung“ sowie angewandter Forschung einschließlich handlungsorientierter Forschung in Modellversuchen
- Förderung der Zusammenarbeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern unterschiedlicher Disziplinen im ITB sowie darüber hinaus in Kooperationen mit anderen Forschungseinrichtungen in der Universität Bremen und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, aber auch im nationalen und internationalen Rahmen
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen dem ITB, der Wirtschaft und Interessenverbänden
- Kooperation mit Einrichtungen der beruflichen Bildung
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses; Durchführung universitärer forschungsbezogener Kolloquien, auch für Doktorandinnen und Doktoranden, Diplomandinnen und Diplomanden sowie andere Examenkandidatinnen und -kandidaten
- Durchführung von Workshops und Tagungen
- Herausgabe von Forschungsberichten sowie Mitwirkung bei der Herausgabe von Fachzeitschriften und Buchreihen

- Entwicklung neuer Studien- und Weiterbildungsangebote auf der Grundlage seiner Forschungsergebnisse. Die Beteiligung der Mitglieder der ZWE am Lehrangebot ist sicherzustellen. Soweit Lehrverpflichtungen in den Fachbereichen bestehen, denen die Mitglieder der ZWE zugleich zugeordnet sind, bleiben diese unberührt.

§ 3

Fachliche Gliederung

- (1) Das ITB ist in Abteilungen gegliedert. Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter ist in der Regel eine Professorin bzw. ein Professor. Über die Bildung und Auflösung von Abteilungen beschließt der Institutsrat nach Anhörung des Beirats mit Genehmigung des Rektorats. Abteilungen können auch unter Beteiligung außeruniversitärer Forschungseinrichtungen nach Maßgaben spezieller vertraglicher Regelungen gebildet werden.
- (2) Die Abteilungen planen und führen ihre Vorhaben eigenständig im Rahmen der vom Institutsrat beschlossenen langfristigen Forschungsperspektiven durch; dazu ist der Beirat zu hören.

Weitere Aufgaben der Abteilungen sind:

- Entwicklung abteilungsspezifischer Forschungsschwerpunkte
 - Weiterentwicklung von abteilungsübergreifenden Forschungsperspektiven
 - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- (3) Es werden abteilungsübergreifende Forschungsgruppen eingerichtet. Ihre Aufgaben sind die
 - Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Grundlagen in den Forschungsfeldern
 - Initiierung von Forschungsprojekten
 - Beteiligung an der Entwicklung von Forschungsperspektiven und des Forschungsprogramms.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind für die Dauer ihrer Tätigkeit im ITB die
 1. Abteilungsleiter/innen
 2. Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten
 3. Akademischen Mitarbeiter/innen
 4. technischen und Verwaltungsmitarbeiter/innen
 5. Student/innen, Stipendiat/innen und Doktorand/innen, soweit sie nicht Mitglieder nach Nr. 3 sind.
 6. Gastwissenschaftler/innen gemäß § 5 Abs. 2 BremHG.
- (2) Über die Mitgliedschaft entscheidet für alle Gruppen gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 6 der Institutsrat. Für den Personenkreis nach Nummern 1 und 2 erfolgt die Entscheidung nur im Einvernehmen mit den Fachbereichen, denen diese Personen zugeordnet sind und mit Genehmigung des Rektorats, für Gastwissenschaftler/innen nur im Verfahren gemäß § 5 Abs. 2 BremHG.

§ 5

Organe

Organe des ITB sind:

- der Vorstand und der/die Sprecher/in
- der Institutsrat
- die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand und Sprecherin bzw. Sprecher

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren, die aus dem Kreis der Abteilungsleiterinnen und –leiter für drei Jahre von den im ITB tätigen Professorinnen und Professoren gewählt werden. Der Vorstand leitet das ITB gemäß § 92 Abs. 3 BremHG.

- (2) Ein Vorstandsmitglied wird vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren zur Sprecherin bzw. zum Sprecher des ITB gewählt; ein weiteres zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter. Hinsichtlich der Aufgaben der Sprecherin bzw. des Sprechers gilt § 89 BremHG entsprechend. Darüber hinaus berichtet die Sprecherin bzw. der Sprecher regelmäßig dem Institutsrat und mindestens einmal jährlich der Mitgliederversammlung über die Führung der laufenden Geschäfte und die Entwicklung des ITB.

§ 7

Institutsrat

- (1) Dem Institutsrat gehören mit Stimmrecht an:
 1. alle Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter
 2. drei akademische Mitarbeiterinnen bzw. akademische Mitarbeiter
 3. eine sonstige Mitarbeiterin bzw. ein sonstiger Mitarbeiter.
- (2) Im Institutsrat verfügen die Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter über die absolute Mehrheit. Erhöht sich die gegenwärtige Zahl von fünf Abteilungen, so erhöht sich entsprechend auch die Zahl der akademischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Institutsrat.
- (3) Dem Institutsrat gehören mit beratender Stimme an:
 1. die Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren der Forschungsgruppen, soweit sie nicht bereits nach den Absätzen 1 und 2 durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter dieser Gruppe im Rat vertreten sind;
 2. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der studentischen Hilfskräfte, die am ITB beschäftigt sind.
- (4) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 3 werden von den Vertreterinnen bzw. den Vertretern ihrer Gruppe für die Amtszeit von drei Jahren in der Mitgliederversammlung gewählt. Die beratenden Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 1 werden durch die Mitglieder ihrer

Gruppe in den jeweiligen Abteilungen für die Dauer von drei Jahren, die nach Absatz 3 Nr. 2 durch die Hilfskräfte in der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

- (5) Der Rat entscheidet in den Angelegenheiten des ITB, soweit nach den Bestimmungen des BremHG und dieser Satzung nicht eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Aufgaben des Institutsrats sind insbesondere:
- Erstellung des Haushaltsplans
 - Beschlussfassung zu den Forschungsprogrammen, den Forschungsperspektiven und zum Forschungsprofil
 - Entwicklung eines Programms zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und dessen jährliche Fortschreibung.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder gemäß § 4 an.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Wahl des Institutsrats
 - Beratung der Rechenschaftsberichts des ITB
 - Beschlussfassung über die Geschäftsordnung.
- (3) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

§ 9

Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer leitet die laufenden Verwaltungs- und Organisationsarbeiten des ITB entsprechend den Beschlüssen des Institutsrats und nach Weisung der Sprecherin bzw. des Sprechers. Sie bzw. er unterstützt die Organe des ITB bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Aufgaben der Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung des ITB näher geregelt werden.

§ 10

Beirat

- (1) Der Beirat des ITB besteht aus mindestens vier Persönlichkeiten, die im überregionalen Zusammenhang Forschungsaktivitäten des ITB einschätzen und Impulse zur Weiterentwicklung des ITB geben können. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Institutsrats vom Rektorat für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine Wiederberufung ist zulässig. Mitglieder des ITB können nicht Mitglieder des Beirates sein.
- (2) Der Beirat berät den Institutsrat bei der Aufstellung und Durchführung des wissenschaftlichen Arbeitsprogramms und gibt hierzu Empfehlungen ab. Er nimmt zu den Ergebnissen von Forschungsprojekten Stellung. Er berät die zuständigen Organe der Universität und vermittelt in Konflikten, die die Aufgabenerfüllung des ITB beeinträchtigen können. Der Beirat soll mindestens einmal jährlich zusammentreten und ist an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 11

Evaluation

In Abständen von drei Jahren nimmt der Beirat auf der Grundlage eines Forschungsberichts, der zugleich die Forschungsperspektiven enthält, eine Bewertung der Arbeit des ITB vor und berichtet dem Akademischen Senat. Er spricht Empfehlungen für die Fortführung der Arbeit gemäß § 92 Abs. 1 Satz 4 BremHG aus.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.